

ADEL

Dallas in Amorbach

Prinzen aus dem Hause Hohenzollern und der Familie Leiningen klagen in Karlsruhe. Sie sollen enterbt werden, weil sie die falschen Frauen geheiratet haben.

Deutschlands Hochadel hat, so scheint es, einen Wallfahrtsort entdeckt – die alte Residenzstadt Karlsruhe, Sitz der Obersten Gerichte der Republik.

Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen, 59, kämpft vor dem Bundesgerichtshof (BGH) um den Nachlaß des „vormals regierenden preußischen Königshauses“. Der Prinz mußte zugunsten seines Neffen Georg Friedrich, 22, „abdanken“, weil er unter Stand geheiratet hatte – eine Dame aus niederem Adel. Und beim benachbarten Bundesverfassungsgericht (BVG) streitet der erstgeborene Fürst Karl Emich zu Leiningen, 46, ebenfalls um sein Erbe; er soll es an seinen jüngeren Bruder Andreas, 42, abtreten. Auch der verwitwete Erbprinz Karl Emich hatte sich erdreistet, in zweiter Ehe mit einer Falschen vor den Traualtar zu treten. Die Erwählte war zwar promovierte Akademikerin, doch sie kam – wie degoutant – aus bürgerlichem Haus.

Beide Prozesse sollen nicht nur klären, wem die Vermögen (über 40 Millionen Mark im Hause Hohenzollern, rund 150 Millionen Mark im Hause Leiningen) zustehen, sie werfen auch dieselbe Rechtsfrage auf: Dürfen Ahnherren von ihrer Befugnis, per Testament über die Liegen-

schaften und Pretiosen ihrer Familie zu verfügen, beliebigen Gebrauch machen?

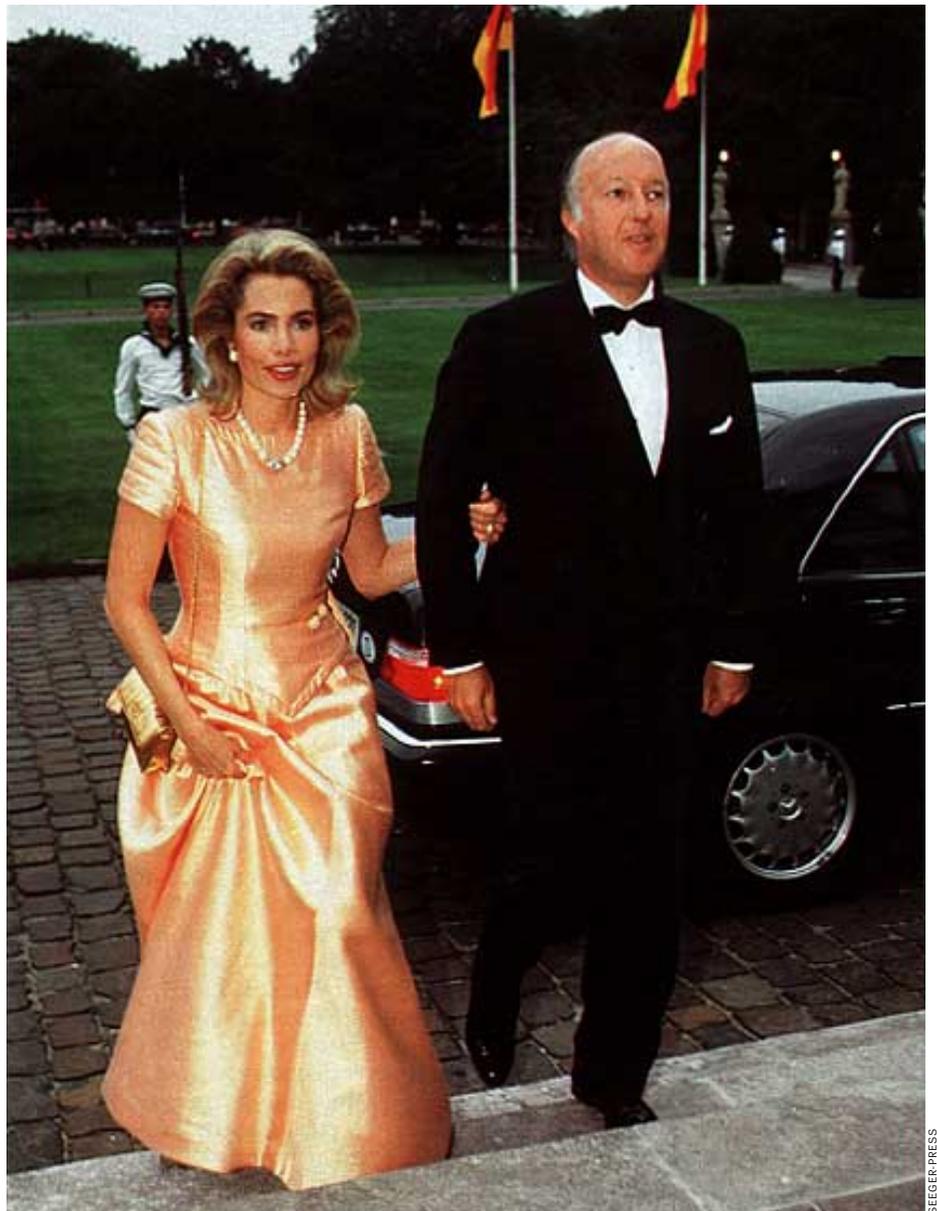
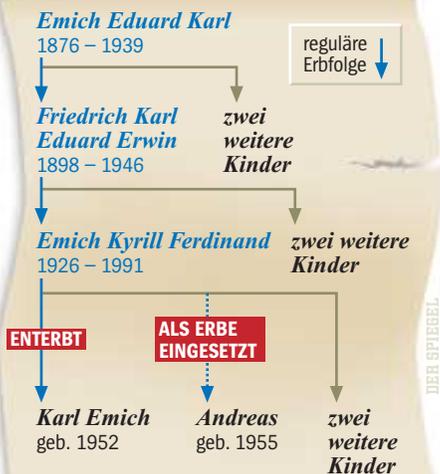
Im Widerstreit miteinander stehen zwei Grundrechte. Die Karlsruher Oberrichter müssen beantworten, welches von beiden mehr wiegt – die „Testierfreiheit“ der Altvorderen, die sich auf uralte adelige Tradition sowie auf die Eigentumsgarantie in Artikel 14 des Grundgesetzes stützt, oder die „Eheschließungsfreiheit“ der Nachfahren, die sich aus dem Schutz von Ehe

und Familie in Artikel 6 ergibt. In beiden anhängigen Fällen sollen die rechtmäßigen Erben ihre Ansprüche verlieren, weil sie bei ihrer Heirat gegen eherne „Hausgesetze“ verstoßen haben. Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen half nicht einmal, daß seine Frau, eine von Reden, dem Adel angehört. Sie ist zwar blaublütig, aber der Königsfamilie nicht blaublütig genug.

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart, das den BGH um Klärung der Rechtsfrage

* Im Juli 1997 bei einem Empfang zu Ehren des spanischen Königs Juan Carlos in Berlin; das Paar wurde im März dieses Jahres geschieden.

Stammtafel der Fürsten zu Leiningen



Fürst Karl Emich, Ehefrau Gabriele*: Mobbing gegen die Schwiegertochter



SEGER-PRESS

Burg Hohenzollern bei Hechingen: Verstoß gegen die Familienstandards

gebeten hat, hielt fest: Im Hause Hohenzollern würden „hohe, über die Grundsätze des deutschen Privatfürstenrechts hinausgehende Anforderungen an die Ebenbürtigkeit gestellt“. Verlangt werde „die Zugehörigkeit des Ehepartners zu einem regierenden (in- oder ausländischen) oder zu einem standesherrlichen Haus, während der sogenannte niedere Adel einschließlich gewisser reichsgräflicher Familien als nicht ebenbürtig gilt“.

Weil er nicht bereit war, sich an diese Standards zu halten, hatte Friedrich Wilhelm das Nachsehen: Der 1994 gestorbene Vater des Prinzen, Louis Ferdinand, beförderte per Testament seinen Lieblingsenkel Georg Friedrich zum Erben.

Der Nachlaß ist imposant. Zum Hausgut gehören große Teile der Burg Hohenzollern in Baden-Württemberg, die Villa Monbijou in Berlin, Besitztümer in Bremen und am Plöner See. Nach Schätzungen hat das alles einen steuerlichen Wert von 30 bis 40 Millionen Mark. Der Marktwert dürfte ein Vielfaches betragen.

Um noch größere Summen geht es im Streit der Fürsten zu Leiningen. Zum Besitz der Familie zählen rund 15 000 Hektar Grundbesitz, ein Palais im bayerischen Amorbach, das Schloß Waldleiningen, 7000 Hektar Waldbesitz in Kanada, eine 5000 Hektar große Farm in Namibia und Industriebeteiligungen. Im Schriftsatz ans BVG veranschlagt Fürst Karl Emich „das Gesamterbe mit einem Wert von über 150 Millionen Mark“.

Die Tatsache, daß er über Nacht zum Habenichts wurde, verdankt er dem „Fürstlich Leiningischen Hausgesetz“ von 1897. Nach Paragraph 24 des Hausbrauchs sorgt das „Haupt“ der Familie „für die Erhaltung der Ehre, Ordnung und Wohlfahrt“ des Geschlechts. „In dieser Beziehung sind



Prinz Louis Ferdinand, Enkel Georg Friedrich (1989)
„Hohe Anforderungen an die Ebenbürtigkeit“

sämtliche Mitglieder des Fürstlichen Hauses seiner Aufsicht und seinem Verfügungsrecht unterworfen.“

Wer erbt, bestimmt Paragraph 5: „Die Succession geschieht im Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und Linealerfolge“ – allerdings mit drakonischen Einschränkungen. „Prinzen und Prinzessinnen“ dürfen sich laut Paragraph 25 „nur mit vorgängiger Einwilligung des Fürsten vermählen“. Wer dieser Vorschrift „zuwider“ heiratet, wird „von den Rechten und Bezügen“ des Hausgesetzes ausgeschlossen“.

Das Verhängnis in Amorbach, das mit seinen Katalanen und Intrigen an die US-Seifenoper „Dallas“ erinnert, begann 1989, nachdem Karl Emichs erste, standesgemäße Ehefrau, eine Prinzessin zu Hohenlohe-Oehringen, auf der Autobahn tödlich verunglückt war. Der Witwer lernte die Münchner Juristin Gabriele Thyssen, heute 35, kennen. Er heiratete die Doktorin der Rechte

im Mai 1991 – ohne „vorgängige“ Genehmigung seines Vaters. Für diesen Ungehorsam bekam er die Quittung: Fürst Emich Kyrill setzte am 9. Oktober 1991 seinen zweitgeborenen Sohn Andreas durch notarielles Testament zum alleinigen Erben ein.

Stutzig wurde der enterbte Prinz, als er merkte, daß das Dokument nicht von der langjährigen Hausnotarin beglaubigt worden, sondern – wie er fand – unter bemerkenswerten Umständen zustande gekommen war. Er wies denn auch in den Vorinstanzen darauf hin, daß sein schwerkranker Vater – drei Wochen vor seinem Krebstod – im Charterflugzeug nach München transportiert worden sei, wo ein wildfremder Notar auf dem Rollfeld die Testamentsänderung im Beisein des begünstigten Bruders protokolliert habe.

Ob es für die Verstoßung des Erstgeborenen noch andere Gründe gab, ist umstritten. Der jüngere Bruder berief sich in allen Gerichtsstufen auf „Hausgesetz“ und Erbvertrag. Karl Emich argwöhnt jedoch, daß sein Bruder auch deshalb vorgezogen worden sei, weil er im Gegensatz zu ihm einen männlichen Erben präsentieren konnte.

Vorangegangen war dem Verdikt ein massives Mobbing gegen die neue Schwiegertochter. Fürst Emich Kyrill und Ehefrau Eilika rümpften die Nase über Prinzessin Gabriele. Die stammte nämlich nicht nur aus bürgerlichem Hause, sondern hatte obendrein eine Mutter, Renate Thyssen-Henne, die inzwischen in fünfter Ehe verheiratet war – mit dem zweimal geschiedenen Mercedes-Händler Ernst Henne jun. Vater Emich und Mutter Eilika hatten dagegen

standesgemäß eine stabile, wenn auch offene Ehe geführt. Der Fürst verbrachte einen guten Teil des Jahres auf seiner Jacht in Italien – angeblich nicht ganz ohne weibliche Abwechslung. Die Fürstin weilte bei der Landbevölkerung in Amorbach und soll – so munkelte man dort – dem Namen des Ortes alle Ehre gemacht haben.

Die ungeliebte Schwiegermutter Thyssen-Henne zog ob ihrer Attraktivität und Geschäftstüchtigkeit das Interesse der Medien auf sich, was aus fürstlicher Sicht zu Unterstellungen führte, sie investiere riskant und spekulativ. Solche Vorwürfe läßt Karl Emich nicht gelten. „Riskante und spekulative Vermögensbewegungen“, kontert er, „kenn’ ich nur aus meiner Familie. Bei uns war es an der Tagesordnung, auf das ererbte Land Millionenbeträge bei Banken aufzunehmen, um damit riskante, ungesicherte Beteiligungen einzugehen.“

Auch die süffisante Unterstellung, für seine Frau und deren Mutter sei vornehmer

Konsumverzicht ein Fremdwort, kommt nach Ansicht des Fürsten wie ein Bumerang auf seine eigene Familie zurück. Schwiegermutter Renate habe ihr Vermögen selbst erarbeitet und „durch eine vernünftige Vermögenspolitik gemehrt“, seine eigene Mutter dagegen „noch nie eine Mark verdient“, dafür aber immer auf großem Fuße gelebt.

Die Verteidigung von Tochter und Mutter Thyssen ehrt den Fürsten. Denn Gabriele, der „intriganten und scheinheiligen“ Atmosphäre in Amorbach überdrüssig, hat sich längst von ihm scheiden lassen. Ihr hat die Trennung nicht geschadet. Sie ist noch ein paar Stufen höher geklettert und an die Spitze der internationalen Gesellschaft vorgezogen – als neue Ehefrau von Karim Aga Khan IV., dem Oberhaupt der Ismailiten. Mit der Scheidung ist zwar das Erbhindernis entfallen, doch Karl Emich muß trotzdem weiterkämpfen.

Die juristische Vorgeschichte beider Prozesse in Karlsruhe spiegelt die Kompliziertheit des deutschen Rechts wider. Während das Landgericht Aschaffenburg zugunsten von Karl Emich entschied, gab die nächste Instanz, das Bayerische Oberste Landesgericht in München, seinem Bruder Andreas den Zuschlag: Der Jüngere sei der rechtmäßige Erbe.

Die Münchner ließen 1996 das Leininger Hausgesetz, das eine Ehe ohne väterliche Zustimmung als „Mißheirat“ qualifiziert, ungeschoren: „Die Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts“ beurteile sich „nach den im Zeitpunkt seiner Vornahme gegebenen Umständen und Wertanschauungen“. An Heiratsklauseln habe damals keiner Anstoß genommen.

Bei der „Inhaltskontrolle“ letztwilliger Verfügungen gelte der Grundsatz der „Testierfreiheit“. Sie schütze den Erblasser davor, „seine Vermögensnachfolge nach allgemeinen gesellschaftlichen Überzeugungen“ ausrichten zu müssen. Von einer „mißbilligenswerten Gesinnung“ sei das Testament nicht durchdrungen.

Einen genau entgegengesetzten Standpunkt nahm das OLG Stuttgart 1997 ein, das den Fall Hohenzollern zu entscheiden hatte: Ob eine Vereinbarung akzeptabel sei, hänge nicht vom „Zeitpunkt ihres Abschlusses“, sondern vom „Zeitpunkt ihrer rechtlichen Wirksamkeit“ ab. Hier und heute stünden Heiratsklauseln im Widerspruch „zur verfassungsrechtlich geschützten Eheschließungsfreiheit“.

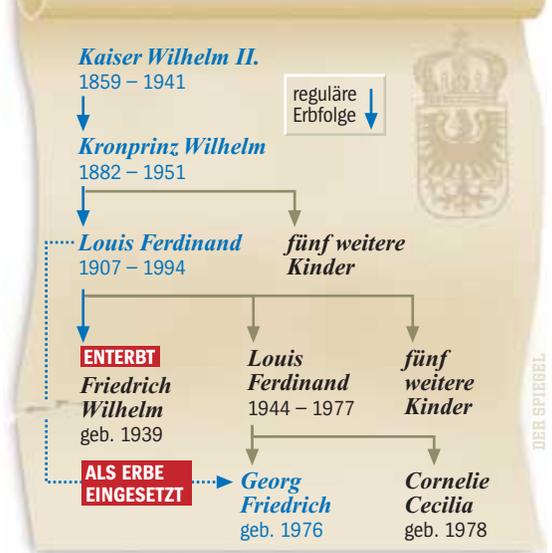
Die Stuttgarter weigerten sich zu prüfen, „ob jemand nach den Hausgesetzen eines Adelsgeschlechts aus einer ebenbürtigen Ehe abstammt und in einer solchen lebt“. Dieses Kriterium habe „durch die ge-

schichtliche Entwicklung jegliche inhaltliche Begründung verloren“. Ein Maßstab, für den sich „nichts als eine überholte Tradition ins Feld führen läßt“, verdiene den Schutz der Rechtsordnung nicht.

Weil die Stuttgarter Richter das Rechtsproblem so gänzlich anders sahen als ihre Münchner Kollegen, mußten sie den Hohenzollern-Fall in Karlsruhe vorlegen. Damit kam die Erbsache derer zu Leiningen ohne Zutun des Fürsten zum BGH.

Karl Emich hat zusätzlich gegen das Münchner Urteil Verfassungsbeschwerde eingelegt. Der Fürst, der zeitweise vom Nachlaßpfleger mit 3000 Mark monatlich über Wasser gehalten wurde und den Prozeß mit Darlehen seiner Ex-Schwiegereltern finanziert hat, hofft, genau gesehen,

Stammtafel der Hohenzollern-Prinzen



auf eine Wiederherstellung seiner lädierten Biographie.

Wie einer, der mit einem rückständigen Bewußtsein groß geworden ist, sein Leben verpfuschen kann, zeigt der Schriftsatz, den sein Prozeßvertreter, der Potsdamer Rechtsprofessor Dieter Umbach, in Karlsruhe vorgelegt hat. Karl Emich wurde, so heißt es da, „seit frühester Kindheit von seinen Eltern auf seine Aufgabe als nächster ‚Chef‘ des Hauses Leiningen und 8. Fürst vorbereitet“.

Diesem Ziel habe er alle persönlichen Wünsche unterordnen müssen. Statt Maschinenbau studierte er Land- und Forstwirtschaft. Statt ein Examen abzulegen, brach er das Studium vorzeitig ab, um seinen erkrankten Vater zu vertreten. Der redete ihm „die angestrebte Wiederaufnahme des Studiums“ aus: „Beruf und Lebensweg“ des Prinzen stünden fest.

Karl Emich habe stets das „Lebensbild ‚Erbprinz‘“ vor Augen gehabt, schreibt Umbach. Durch die Enterbung ist diese Vision wie eine Seifenblase geplatzt. Bei Bewerbungen müßte der Fürst auf die Frage nach seinem Beruf antworten: „ungelernt“. ♦